

Schachverband Südwestfalen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Schachverband Südwestfalen (SVSW) und die in ihm vereinigten Bezirke mit ihren Vereinen fördern das Schachspiel als eine Disziplin zur sportlichen, charakterlichen und geistigen Erziehung.
- 1.2 Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.3 Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig.
- 1.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke entsprechend § 53 AO 77 verwendet werden.
- 1.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenvergütung, begünstigt werden.
- 1.7 Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder im SVSW sind die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder, die Bezirke Hochsauerland, Iserlohn, Oberberg, Sauerland, Siegerland und durch sie die in ihnen zusammengeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder.
- 2.2 Die Mitgliedschaft eines Vereins im Verband ist über den zuständigen Bezirk schriftlich an- bzw. abzumelden.
- 2.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kongress nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates und des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit.
- 2.4 Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag der Bezirke oder des Verbandsvorstandes vom Verbandskongress mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache ernannt.
- 2.5 Der Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk oder Verband kann nur mit Zustimmung des Verbandskongresses und der betroffenen Bezirke erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Schachverband Südwestfalen ist Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
Der Verbandskongress,
der Vorstand,
der Spielausschuss,
der Ehrenrat.

§ 5 Der Verbandskongress

- 5.1 Der Kongress ist die Mitgliederversammlung des Schachverbandes Südwestfalen.
- 5.2 Jeder Bezirk hat für je 50 Mitglieder, die er bei der letzten Zahlung an den Verband nachgewiesen hat, eine Stimme. Dabei zählt jede angefangene 50 als voll. Die Stimmrechte werden durch die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
- 5.3 Der Kongress des Schachverbandes Südwestfalen bestimmt die Grundlagen der Verbandsarbeit. Er erlässt die Satzung und die Ordnungen des SVSW. Er wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 5.4 Der Kongress tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Dazu muss mindestens sechs Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Schachverbandes Südwestfalen gilt als Einladung.
- 5.5 Jeder ordnungsgemäß eingeladene Kongress ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 5.6 Anträge zum Kongress können von den Mitgliedern des Vorstandes und von den Bezirken eingebracht werden. Sie müssen schriftlich 4 Wochen vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden vorliegen. Dieser leitet sie innerhalb einer Woche an die Bezirke weiter. Initiativanträge können eingebracht werden, wenn ihre Einbringung von mindestens 3 Bezirken unterstützt wird.
- 5.7 Auf schriftlicher Forderung von 40% der Vorstandsmitglieder oder 40% der den Bezirken zustehenden Stimmrechte (gem. § 5.2 der Satzung) muss ein außerordentlicher Kongress innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- (b) Verbandsvorsitzenden,
 - (a) stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - (a) Verbandsgeschäftsführer,
 - (b) Verbandsspielleiter,
 - (a) Verbandsfrauenwartin,
 - (a) Verbands-DWZ-Referent,
 - (b) Verbandslehrwart,
 - (b) Sachbearbeiter des Mitteilungsblattes, Verbandsehrenvorsitzenden, Verbandsjugendwart, Verbandsjugendspielleiter
- 6.1.1 Der Verbandsjugendwart und der Verbandsjugendsprecher werden von der Schachjugend gewählt.
- 6.1.2 Die Zusammenlegung von mehreren Ämtern in Personalunion ist mit Ausnahme des 1. und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zulässig. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt gleichzeitig die Kassengeschäfte wahr.
- 6.1.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unter § 6.1 mit (a) bezeichneten Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren, die mit (b) bezeichneten in ungeraden Jahren gewählt.
- 6.2 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse des Kongresses und der übergeordneten Organisationen aus. Er kann für seine Arbeit weitere Mitarbeiter beauftragen.
- 6.4 Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes (Misstrauensvotum) während seiner Amtszeit ist nur mit 2/3 Mehrheit eines ordentlichen oder außerordentlichen Kongresses möglich.
- 6.5 Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm zu benennender Vertreter hat Sitz und Stimme im Spielausschuss.
- 6.6 Die Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden zu unterrichten, wenn sie in ihrem Geschäftsbereich Neuerungen einführen wollen.
- 6.7 Der Verbandsvorsitzende kann im Interesse der Einheitlichkeit des Vorstandshandelns einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen erteilen. Glaubt ein Vorstandsmitglied, einer Weisung nicht folgen zu können, und besteht der 1.

Vorsitzende auf Durchführung, so entscheidet der Vorstand in der Sache. Ergeht die Weisung gegen den Jugendwart oder Jugendsprecher, so entscheidet ein Vermittlungsrat, der vom Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen wird und aus folgenden Mitgliedern besteht: Vorsitzender des Ehrenrates als Vorsitzender und Verbandsvorsitzender, Verbandsspielleiter, Verbandsgeschäftsführer und Jugendwart, Jugendsprecher und Jugendspielleiter. Fällt eine Funktion in Personalunion, so bestimmt der Vorsitzende des betroffenen Organs die weitere Person.

§ 7 Der Spielausschuss

- 7.1 Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsspielleiter, den Spielleitern der Bezirke, dem Jugendspielleiter und der Verbandsfrauenwartin oder deren Vertreter. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Verbandsspielleiter, sofern er nicht selbst von dem zu behandelnden Sachverhalt betroffen ist. Ist dieses der Fall, so wählt der Spielausschuss einen Verhandlungsführer.
- 7.2 Der Spielausschuss regelt alle spieltechnischen Fragen im Rahmen der vom Verbandskongress beschlossenen Ordnung.

§ 8 Der Ehrenrat

- 8.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei direkten Stellvertretern, die kein Amt im Verband oder in den Bezirken bekleiden. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren in den durch 5 teilbaren Jahren vom Verbandskongress gewählt.
- 8.2 Der Ehrenrat legt für seine Tätigkeit die Bundesschiedsgerichtsordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e. V. zugrunde und wendet sie analog an.

§ 9 Die Schachjugend

- 9.1 Die Jugend des Schachverbandes Südwestfalen ist in der Schachjugend zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich selbständig und verfügt über ihre Mittel.
- 9.2 Die Organe der Schachjugend erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung der Schachjugend und der Beschlüsse des Jugendtages. Jugendvorstand und Jugendausschuss sind dem Jugendtag verantwortlich.
- 9.3 Die Schachjugend Südwestfalen erhält jährlich durch den Kongress des Schachverbandes einen Zuschuss, der sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes nach Vorlage der Planung der Schachjugend richtet. Die Verwendung ist nachzuweisen.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Die Höhe der von den Vereinen über die Bezirke zu entrichtenden Beiträge an den Verband wird vom Verbandskongress bestimmt.
- 10.2 Es gelten unterschiedlich hohe Beiträge, aufgeschlüsselt nach den Altersklassen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen.
- 10.3 Die Bezirke haben nur den Verbandsbeitrag an den Verband abzuführen. Beiträge an andere Organisationen sind im direkten Zahlungsverkehr mit diesen zu zahlen.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Zwecke erlässt der Kongress des Schachverbandes Südwestfalen folgende Ordnungsbestimmungen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Spielordnung.

§ 12 Ordnungsstrafen

- 12.1 Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder können bei Nichteinhaltung der Ordnungsbestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden.
- 12.2 Bei Verstößen gegen die Spielordnung gelten deren Bestimmungen. Bei anderen Verstößen kann der Vorstand des Verbandes Geldbußen bis zum 10-fachen des dem Verband zustehenden Jahresbeitrages verhängen.
- 12.3 Die Betroffenen können gegen vom Vorstand verhängte Bußen den Kongress anrufen. Der Kongress entscheidet endgültig nach Anhörung der Betroffenen. Einsprüche dieser Art sind wie Anträge gem. § 5.6 zu behandeln.

§ 13 Änderung und Erlass von Satzung und Ordnungsbestimmungen

Die Satzung und die in § 11 genannten Ordnungsbestimmungen und ihre Änderungen werden vom Kongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Schachverbandes

- 14.1 Die Auflösung des SVSW kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen (§ 5.7).
- 14.2 Die Tagesordnung darf nur den Antrag auf Auflösung des Verbandes beinhalten.
- 14.3 Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt namentlich.
- 14.4 Zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.5 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V. Dieser ist verpflichtet, das

übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 15 Auslegung der Satzung

- 15.1 Wenn einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 15.2 In Zweifelsfällen ist dieser Satzung der Leitsatz zugrunde zu legen, dass die Förderung des Schachsportes im Schachverband Südwestfalen Vorrang vor allen anderen Beweggründen hat. Im Rahmen dieser Förderung sollen die besonderen Belange der Verbandsorgane, der Bezirke, der Vereine und aller Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 16.1 Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Bestimmungen, die die Organisation des Schachverbandes Südwestfalen betreffen, außer Kraft gesetzt.
- 16.2 Der vorliegende Abdruck der Satzung des Schachverbandes Südwestfalen ist die Neufassung, die durch den Beschluss des Verbandskongresses in Siegen-Geisweid am 28. April 2007 in Kraft tritt.

57078 Siegen-Geisweid, 28. April 2007

Schachverband Südwestfalen

gez. Peter Pinnel
- Verbandsvorsitzender -

gez. Rolf Weber
- Verbandsgeschäftsführer -